

höhere Einzeichnungssumme erscheint dem getr. Landtage nicht billig, weil ohnehin die Werkstätten solcher Arbeiter feuerfester eingerichtet seyn müssen, als andere Wohnungen; und er bittet, daß es bey den im älteren Patente von 1809. bestimmten Summen von 100 Rthlr. und resp. 50 Rthlr. belassen werden möge.

Auch der im §. 21. angenommene eiserne Fonds hat die Zustimmung des getr. Landtags nicht finden können, weil nicht nur der äble Eindruck jährlich fixirter Beyträge, sondern auch ein zu erhöhender Administrations-Aufwand zu fürchten ist. Er bittet daher ehrfurchtsvoll, daß es auch in dieser Hinsicht bey der bisherigen Einrichtung gelassen werden möge, und daß die für außerordentliche Fälle etwa nothwendigen außerordentlichen Maßregeln, in jedem einzelnen Falle der höchsten Anordnung und der Zustimmung des Landtags, nöthigen Falls durch ein Circular überlassen werden.

Wenn hiernach der neue Entwurf nur

in dem §. 2. und 27. Abänderungen von dem bisher bestehenden, jedoch auf sämtliche Landestheile ausdrücklich zu erstreckenden, Gesetze begreifen möchte, so muß es der höchsten Anordnung Sr. K. G. überlassen bleiben, ob überhaupt ein neues Gesetz nöthig? oder vielleicht nur ein, jene beyden Bestimmungen enthaltender Zusatz erforderlich sey?

Schließlich erlaubt sich der getr. Landtag nur noch, in Beziehung auf die im Berichte des Großherzogl. Landchafts-Collegiums vom 23ten Octbr. 1820. unter 1. und 2. gemachten Bemerkungen, die ehrfurchtvolle Erklärung: zu 1., daß er dem Orte Oldisleben zwar sehr gern den Beytritt zu dieser Anstalt hierdurch im Voraus gestatten will, ihn jedoch ohne Weiteres eine Verbindlichkeit dazu aufzuerlegen für bedenklich halten muß; und zu 2., daß Beyträge zu den Feuerlöschungsanstalten von den Nicht-Hausbesitzern zu erheben, ihm nicht billig und zweckmäßig erscheint..

---

Berichtigung. In No. 9. des Regierungsblatts, S. 184. am Ende unter 3) ist statt „(s. Beylage MM.)“ zu lesen: (s. Beylage GG.)

---